

IN DIESER AUSGABE



1. Die Pflicht zur Versicherung gegen Umweltkatastrophen mit neuen Fälligkeiten
2. Die Pflicht zur Hinterlegung einer zertifizierten E-Mail-Adresse für Verwalter von Gesellschaften
3. Kapitalbeiträge für Unternehmen, die Investitionen in der Provinz Bozen durchführen: Beiträge für Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen und eventuellen Speicherbatterien
4. Kapitalbeiträge für Privatpersonen, öffentliche Verwaltungen und Körperschaften ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Investitionen in der Provinz Bozen durchführen: Beiträge für Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen und eventuellen Speicherbatterien

1

Die Pflicht zur Versicherung gegen Umweltkatastrophen mit neuen Fälligkeiten

Für MwSt. - Subjekte

Wir verweisen auf den Inhalt von Punkt 2 unserer vorherigen Newsletter Nr. 6/2025 und weisen gleichzeitig darauf hin, dass inzwischen verfügt wurde, dass nur große Unternehmen sich innerhalb 31/03/2025 gegen Risiken versichern müssen, die durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse verursacht werden, während mittlere Unternehmen bis zum 01/10/2025 und Kleinst-/Kleinunternehmen bis zum 31/12/2025 Zeit haben. Wie bereits erwähnt, beginnt die Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen für bereits bestehende Versicherungspolizzen erst ab der ersten Erneuerung/Zahlung in Bezug auf dieselben.

Es bestehen jedoch noch einige inhaltliche Unklarheiten bezüglich dieser neuen Versicherungspflicht, daher empfehlen wir unseren Kunden, so lange wie möglich abzuwarten, um sich an diese neue Regelung anzupassen.

Die Pflicht zur Hinterlegung einer zertifizierten E-Mail-Adresse für Verwalter von Gesellschaften

Für alle Kunden

Es wurde die Pflicht eingeführt, dass Verwalter von Gesellschaften bei der zuständigen Handelskammer eine eigene zertifizierte E-Mail-Adresse (sog. „PEC – Posta elettronica certificata“) hinterlegen müssen. Diese Erfüllungspflicht betrifft folgende Subjekte:

- **bei Personengesellschaften** (einfache Gesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) alle geschäftsführenden Gesellschafter und Liquidatoren, auch wenn diese nicht als gesetzliche Vertreter auftreten;
- **bei Kapitalgesellschaften** (Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einschließlich vereinfachter Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Konsortien auf Aktien oder mit beschränkter Haftung, Unternehmensnetzwerke mit Rechtssubjektivität) alle Verwalter (d.h. sowohl Alleinverwalter als auch alle Mitglieder des Kollegialorgans Verwaltungsrat) und Liquidatoren, auch wenn diese nicht als gesetzliche Vertreter auftreten.

Für Gesellschaften, die seit dem 01/01/2025 gegründet werden, gilt folgendes:

- alle Gesellschaften müssen die Mitteilung bei der ersten Eintragung in das Handelsregister vornehmen, sowie Personengesellschaften bei der Eintragung von Änderungsanträgen des Gesellschaftsvertrags, welche die Erteilung und/oder Änderung eines geschäftsführenden Gesellschafters/Liquidators beinhalten;

Für bereits vor dem 01/01/2025 bestehende Gesellschaften gilt folgendes:

- Personengesellschaften müssen der neuen Verpflichtung nachkommen, wenn ein Änderungsantrag des Gesellschaftsvertrags eingereicht wird, welcher die Ernennung eines geschäftsführenden Gesellschafters/Liquidators beinhaltet;
- Kapitalgesellschaften müssen der neuen Verpflichtung nachkommen, wenn die Bestellung/Bestätigung von Verwaltern eingetragen wird, sofern an bereits eingetragene Verwalter Befugnisse erteilt werden und wenn Liquidatoren ernannt werden. Auf jeden Fall müssen die zertifizierten E-Mail-Adressen der Verwalter innerhalb 30/06/2025 hinterlegt werden.

Die Unterlassung der Meldung der zertifizierten E-Mail-Adressen hat u.a. zur Folge, dass die Handelskammer eingereichte Anträge aussetzen und eventuell ablehnen kann.

Sofern die vorher genannten Personen bereits über eine eigene zertifizierte E-Mail-Adresse verfügen, welche nicht schon für eine andere Position als Einzelunternehmer/Freiberufler (mit Kammereintragung) verwendet wird, kann uns diese gerne mitgeteilt werden, damit wir die entsprechende Meldung bei der Handelskammer vornehmen können. Auf jeden Fall wird unser Büro Sie demnächst kontaktieren, um die notwendige zertifizierte E-Mail-Adresse bei Ihnen anzufragen.

Kapitalbeiträge für Unternehmen, die Investitionen in der Provinz Bozen durchführen: Beiträge für Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen und eventuellen Speicherbatterien

Für MwSt. - Subjekte

Vom 01/01 bis zum 31/05 des Jahres, in dem die Arbeiten beginnen, haben Unternehmen, die bestimmte Investitionen im Gebiet der Provinz Bozen durchführen, die Möglichkeit, einen Kapitalbeitrag zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu beantragen (ausschließlich für Wärmepumpen und nur im Jahr 2025 wurde die Frist für die Einreichung von Anträgen bis zum 31/07/2025 verlängert).

Die Höhe des Kapitalbeitrags hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. der Art der Maßnahme/Investition und der Art des Unternehmens, das sie durchführt (kleines, mittleres, großes Unternehmen), und kann in bestimmten Fällen bis zu 60% der förderfähigen Kosten erreichen.

Die Förderungen betreffen:

- Hydraulischer Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen;
- Energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung und der Außenbeleuchtung von Sportplätzen und -anlagen;
- Thermische Solaranlagen;
- Elektrische Wärmepumpen in Kombination mit Photovoltaikanlagen;
- Photovoltaikanlagen für kleine Unternehmen (als klein gelten Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme von höchstens Euro 10 Millionen);
- Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss in Kombination mit einer Batterie Zwecks Stromspeicherung;
- Energieaudits.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Kapitalbeitrag für die energetische Sanierung von Gebäuden zu beantragen.

Es ist wichtig, darauf zu achten, dass der Antrag vor der Erteilung von Aufträgen an Lieferanten/jeglichen Zahlungen eingereicht werden muss, da jeder Ausgabenbeleg den CUP-Code enthalten muss, der nach der Annahme des Antrags auf einen Kapitalbeitrag vom Amt zugeteilt wird.

Die Begünstigten sind verpflichtet, die Gebäude oder Immobilieneinheiten, in Bezug auf welche solche Kapitalbeiträge erhalten werden, nicht zu verkaufen oder die wirtschaftliche

Tätigkeit in der Immobilie, an der die Maßnahmen durchgeführt wurden, für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Auszahlung des Beitrags nicht einzustellen.

Für die Installation von Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen in einem Gebiet, das von einer Fernwärmanlage versorgt wird, sind keine Beiträge vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Landesbeiträge nicht mit staatlichen Beiträgen und Vergünstigungen oder mit anderen Begünstigungen, welche zu Lasten des Landeshaushalts gehen, kumulierbar sind (mit Ausnahme der für öffentliche Verwaltungen vorgesehenen Ausnahmen). Das Kumulierungsverbot betrifft auch Steuerabzüge für energetische Sanierungsarbeiten und Ähnliches.

Weitere Informationen hierzu und die Vordrucke für die Beantragung von diesen Förderungen finden Sie im Internet unter folgendem Link:

<https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1032409>

Wir informieren darüber, dass die vorher genannten Anträge auf Förderungen in der Reihenfolge ihres Eingangs beim zuständigen Amt bearbeitet werden und mittels zertifizierter Mailadresse an die PEC-Adresse energie.energia@pec.prov.bz.it übermittelt werden müssen.

4 Kapitalbeiträge für Privatpersonen, öffentliche Verwaltungen und Körperschaften ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Investitionen in der Provinz Bozen durchführen: Beiträge für Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen und eventuellen Speicherbatterien

Für alle Kunden

Vom 01/01 bis zum 31/05 des Jahres, in dem die Arbeiten beginnen, haben Privatpersonen, öffentliche Verwaltungen und gemeinnützige Körperschaften, die bestimmte Investitionen im Gebiet der Provinz Bozen durchführen, die Möglichkeit, einen Kapitalbeitrag zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu beantragen (ausschließlich für Wärmepumpen und nur im Jahr 2025 wurde die Frist für die Einreichung von Anträgen bis zum 31/07/2025 verlängert).

Die Höhe der Förderung hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z. B. der Art der Maßnahme/Investition und der Art des durchführenden Subjektes und kann in bestimmten Fällen bis zu 80% der förderfähigen Kosten erreichen.

Die Förderungen betreffen:

- Hydraulischer Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen;
- Energieoptimierung der Straßenbeleuchtung und der Außenbeleuchtung von Sportplätzen und -anlagen;
- Austausch von Öl- und Gaskesseln in Mehrfamilienhäusern;
- Solarthermieanlagen;
- Elektrische Wärmepumpen in Kombination mit Photovoltaikanlagen;
- Photovoltaikanlagen für lokale Behörden und akkreditierte Sozialdienste;
- Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Anschluss an das Stromnetz in Kombination mit einer Batterie zur Speicherung von Elektrizität.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für die energetische Sanierung von Gebäuden zu beantragen.

Es ist wichtig, daran zu denken, dass der Antrag vor der Bestellung/jedigen Zahlungen bei Lieferanten eingereicht werden muss.

Für die Installation von Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen innerhalb des von einer Fernwärmanlage versorgten Gebiets sind keine Beiträge vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Landesbeiträge nicht mit staatlichen Beiträgen und Vergünstigungen oder mit anderen Begünstigungen, welche zu Lasten des Landeshaushalts gehen, kumulierbar sind (mit Ausnahme der für öffentliche Verwaltungen vorgesehenen Ausnahmen). Das Kumulierungsverbot betrifft auch Steuerabzüge für energetische Sanierungsarbeiten und Ähnliches.

Weitere Informationen hierzu und die Vordrucke für die Beantragung von den vorher genannten Förderungen finden Sie im Internet unter folgendem Link:

<https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1032410>

Wir erinnern daran, dass die Anträge auf die oben genannten Förderbeiträge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim zuständigen Amt der Provinz Bozen bearbeitet und mittels zertifizierter E-Mail an die PEC-Adresse energie.energia@pec.prov.bz.it übermittelt werden müssen.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

